

Anlage 1 zum Richterlichen Geschäftsverteilungsplan für den Zeitraum ab 10.09.2018

Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

1. Für alle Sitzungen besteht eine zu Beginn der Sitzungsperiode aufgestellte alphabetische Liste der ehrenamtlichen Richter, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Während der Sitzungsperiode neu berufene ehrenamtliche Richter werden der Liste am Ende hinzugesetzt. Die ehrenamtlichen Richter dieser Liste gehören allen Kammern an. Sie werden in der Reihenfolge der Liste zu den Sitzungen geladen.

2. a) Ehrenamtliche Richter der Vereinigungen von Arbeitgebern, Gewerkschaften oder Zusammenschlüssen solcher Verbände, die zugleich als Bevollmächtigte auftreten und deren Dienstort ausschließlich nur einem der früheren Gerichtstage im Sinne von I. 2.2. des Geschäftsverteilungsplans unterfällt, werden zu den anderen dafür nicht zuständigen Kammern des Arbeitsgerichts Oldenburg herangezogen.

b) Sind der Dienstort und der Gerichtstag nicht deckungsgleich, erfolgt eine Heranziehung der zuvor bezeichneten ehrenamtlichen Richter für die Kammern, die ihnen zugeordnet worden sind. Die Zuordnung zu den Spruchkörpern wird nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ehrenamtlichen Richters nach folgender Systematik vorgenommen:

A bis M	3., 4. und 5. Kammer
N bis Z	1., 2., 6., 7. und 8. Kammer

In der EDV werden die betroffenen ehrenamtlichen Richter mit einem Vermerk „Verhindert für ... Kammer“ versehen.

Ist danach ein an sich nach der alphabetischen Reihenfolge heranzuziehender ehrenamtliche Richter nicht zu laden, gilt er als verhindert i.S.v. Ziffer 3 dieser Anlage.

3. Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Liste, der noch nicht geladen worden ist.

Der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.

4. Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters bis zu zwei Werktagen vor dem Termin sind die ehrenamtlichen Richter nach einer hierfür erstellten Ersatzliste in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen.
Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter aus der Ersatzliste für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Bei Erschöpfung der Ersatzliste ist auf die allgemeine Liste zurückzugreifen. Durch die Heranziehung in Eilfällen ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann in einer Sache durch Beschluss der Kammer die Weiterverhandlung mit gleicher Richterbank für weitere Termine angeordnet werden, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Verfahrens geboten erscheint. Dies gilt in der Regel in Fällen von begonnenen und nicht zu Ende geführten Beweisaufnahmen oder bei Vertagungen von Verfahren mit besonders schwierigem und umfangreichem Sachverhalt, in denen die Einarbeitung einer neuen Richterbank für den Fortsetzungstermin nicht sinnvoll ist.

Ist in einer Sache die Wiederladung der ehrenamtlichen Richter für einen weiteren Termin angeordnet, so sind für die übrigen Sachen desselben Sitzungstages ehrenamtliche Richter nach der Reihenfolge der allgemeinen Liste zu laden.

Oldenburg, den 04.09.2018

Die Vorsitzenden der Kammern und Mitglieder des Präsidiums
des Arbeitsgerichts Oldenburg

- Dr. Schwering -
Vorsitzender der Kammer 2

- Rassau –
Vorsitzender der Kammer 5

- Dr. Wege -
Vorsitzender der Kammer 6

- Poltorak -
Vorsitzender der Kammer 7